

11.0 Die Insolvenzschutz-Police für Unternehmer und Top-Manager

Manche halten den Unternehmer für einen räudigen Wolf, den man totschiessen müsse; andere meinen, er sei eine Kuh, die man ununterbrochen melken könne; nur wenige sehen in ihm ein Pferd, das den Karren zieht.

Winston Churchill

Im Kapitel **Warum Liechtenstein?** ab Seite 28 zeigen und erläutern wir präzise, warum der Insolvenzschutz des Fürstentums Liechtenstein international Maßstäbe setzt.

Auf dieser Grundlage und im Geiste des oben genannten Churchill-Zitats gehen wir in diesem Kapitel auf die zweite und sehr persönliche Bedeutung des Wortes „Insolvenzschutz“ ein, die Unternehmer ebenso wie Top-Manager aufgrund ihrer Organhaftung existenziell betreffen kann.

Denn so, wie Kreditinstitute ihre Regenschirme gerne einsammeln, wenn die Sonne aufhört zu scheinen, so werden auch die sogenannten Policen zur Versicherung von Managementfehlern nicht nur bei häufiger werdenden Insolvenzen schnell deutlich teurer. Auch ihre Regelwerke unterliegen Änderungen, deren Bedeutung für die versicherten Personen längst nicht immer sofort abschätzbar ist. Nicht zuletzt gibt es immer wieder Fälle, in denen eine D&O-Versicherung nur teilweise oder gar nicht greift. In solchen Fällen kann die Organhaftung Unternehmer und Top-Manager existenziell gefährden.

Und während früher häufig „die beste Ehefrau von allen“ für eine ebenso einfache wie konsequente Abschirmung von Vermögensbestandteilen stand, ist dies bei den heutigen Scheidungsraten oft genug keine gute Idee.

Da außerdem die Bargeld-Abschaffung zügig voranschreitet, geht es für haftende Organe immer häufiger um die Frage, wie sie zu einer insolvenzsicheren Abgrenzung strategisch wichtiger Vermögensteile gelangen.

Die Private Wealth Police ermöglicht Ihnen eine solche Abgrenzung ebenso einfach wie rechtsicher, wenn Sie sie zur richtigen Zeit in die Wege leiten.

Erstens können Sie das in Ihrer PWP strukturierte Vermögen mit unwiderruflichen Bezugsrechten zugunsten verlässlicher Personen zuverlässig abgrenzen.



Zweitens braucht dieser für die Person relevante Insolvenzschutz nach aktueller Rechtsprechung vier Jahre Vorlauf, um rechtswirksam zu sein. vgl.: Quelle: OLG Frankfurt 13. Zivilsenat, Entscheidungsdatum: 11.01.2012, Aktenzeichen: 13 U 90/11.

Und wenn die Vermögensabgrenzung nicht mehr gebraucht wird, z. B. weil der Top-Manager nach der letzten Entlastung durch den Aufsichtsrat im Ruhestand ist, oder weil der Unternehmer sein Unternehmen erfolgreich verkauft hat? Dann gibt es auch dafür gute Lösungen.

Hintergrundinformation zum Schutz vor Gläubigern durch das unwiderrufliche Bezugsrecht

Das Wirksamwerden eines unwiderruflichen Bezugsrechts stellt einen Vermögensübergang dar. Der Versicherungsvertrag scheidet quasi aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers aus und geht in das Vermögen der unwiderruflich bezugsberechtigten Person über. Im Gegensatz zum widerruflichen Bezugsrecht erwirbt die unwiderruflich bezugsberechtigte Person das Recht auf alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, und zwar unmittelbar. Der Versicherungsnehmer bleibt jedoch Vertrags- und Ansprechpartner des Versicherers, z. B. bei Mahnung oder Kündigung. Er besitzt weiterhin die vertragsgestaltenden Rechte. Doch alle Vermögenswerte stehen nur der unwiderruflich bezugsberechtigten Person zu. Möchte der Versicherungsnehmer das unwiderrufliche Bezugsrecht später wieder aufheben, kann er dies nur mit der Einwilligung der unwiderruflich bezugsberechtigten Person.

Stirbt die unwiderruflich bezugsberechtigte Person, gehen die Ansprüche auf deren Erben über. Der unwiderruflich Bezugsberechtigte kann darüber hinaus seine Ansprüche auch abtreten oder verpfänden. Auch Gläubiger des unwiderruflich Bezugsberechtigten können dessen Ansprüche pfänden.

Die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts stellt noch keinen erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Erwerb dar. Folglich kann erst bei Eintritt des Versicherungsfalls oder bei der Auszahlung von Versicherungsleistungen eine Steuerpflicht ausgelöst werden.

Wichtig ist der Vierjahreszeitraum:



Der Schutz vor Gläubigern tritt erst vier Jahre nach Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechts ein. Ergo muss man perspektivisch eine solche Vereinbarung betrachten. Sinnvoll kann sie beispielsweise bei Unternehmern sein, die mit ihrem Privatvermögen bei der Insolvenz des Unternehmens haften können.

Hier der Leitsatz des OLG Frankfurt:

„Die versicherungsvertraglich als unwiderruflich bezeichnete Bezugsberechtigung der Ehefrau, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit dem Versicherungsnehmer (Erblasser) verheiratet ist, kann bei Einräumung des Bezugsrechts außerhalb des Vierjahreszeitraumes nicht nach § 134 InsO angefochten werden.“

Quelle: OLG Frankfurt 13. Zivilsenat, Entscheidungsdatum: 11.01.2012, Aktenzeichen: 13 U 90/11